

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 05.05.2023

nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Finanzen

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP  
- Kapazitäten zur internationalen Hilfe in Baden-Württemberg  
- Drucksache 17/4588  
Ihr Schreiben vom 14. April 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. welche Hilfsorganisationen aus Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren bei regionalen, landes- bzw. deutschlandweiten sowie internationalen Katastrophen nach ihrer Kenntnis im Einsatz waren, bitte unter Zugrundelegung der Definition des*

*§ 1 Absatz 2 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG BW) sowie unter Darstellung des Anlasses, des Orts sowie der Dauer des Einsatzes, des eingesetzten Personals sowie des durch den Katastrophenfall entstandenen Schadens;*

- 2. inwieweit es sich im Einzelnen um in Baden-Württemberg anerkannte bzw. nicht anerkannte Hilfsorganisationen gehandelt hat;*

**Zu 1. und 2.:**

Zu den Ziffern 1. und 2. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die internationale Zusammenarbeit, konkret die gegenseitige Unterstützung in Katastrophenlagen ist für eine effektive Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung. Insofern wird auf die Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zum Antrag der Abg. Alena Trauschel und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP Katastrophenschutz in Europa – Perspektiven und Potenziale grenzüberschreitender Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (Drucksache 17/3045) hingewiesen. Auch Baden-Württemberg könnte, trotz solider Vorhaltung im Bevölkerungsschutz und trotz einer breiten ehrenamtlichen Basis, auf externe Hilfe angewiesen sein, wenn eine entsprechende Lage eintritt. Daher ist es selbstverständlich, wo immer möglich auch anderen zur Seite zu stehen und zu helfen, wo Hilfe gebraucht wird.

Es ist zu unterscheiden zwischen Katastrophen im Sinne des § 1 Absatz 2 LKatSG innerhalb des Landes und Unterstützungsleistungen des Katastrophenschutzes außerhalb des Landes. In Baden-Württemberg ist das Land für den Katastrophenschutz verantwortlich. Außerhalb des Landes, insbesondere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gibt es keine eigene Zuständigkeit des baden-württembergischen Katastrophenschutzes. Gleichwohl nimmt dieser eine aktive Rolle in der bundesstaatlichen und internationalen Zusammenarbeit ein. Vor allem auf das in der o.g. Stellungnahme bereits dargestellte Europäische Katastrophenschutzverfahren ist hier hinzuweisen.

Katastrophen im Sinne des § 1 Absatz 2 LKatSG, also solche innerhalb von Baden-Württemberg, wurden in dem genannten Zeitraum nach Kenntnis des Ministeriums des Innern, für Digitalisierung und Kommunen nicht festgestellt.

Im Zusammenhang mit den Unwettern in Rheinland-Pfalz im Juli 2021 waren im Rahmen eines Katastrophenhilfeinsatzes auf Anforderung des Landes Rheinland-Pfalz Kräfte des Katastrophenschutzes vor allem im Ahrtal im Einsatz. Eine Schadenhöhe ist der Landesregierung nicht bekannt.

Neben diesen Einsätzen des Katastrophenschutzes nehmen die Hilfsorganisationen auch direkt an internationalen humanitären Einsätzen teil. Unter „anerkannten Hilfsorganisationen“ werden diejenigen Hilfsorganisationen verstanden, die im Katastrophenschutz mitwirken. Dies sind in alphabetischer Reihenfolge:

- Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Bergwacht Schwarzwald e.V.
- BRH Bundesverband Rettungshunde e.V.
- DLRG Landesverband Baden e.V.
- DLRG Landesverband Württemberg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V.<sup>1</sup>
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
- DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Baden-Württemberg
- Malteser-Hilfsdienst e.V. Erzdiözese Freiburg
- Malteser-Hilfsdienst e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Über solche Einsätze der Hilfsorganisationen, die diese außerhalb von deren Mitwirkung im Katastrophenschutz durchführen, liegen der Landesregierung jedoch keine Erkenntnisse vor.

**3. *welche Reserven das Land für humanitäre Hilfe selbst vorhält und bei Bedarf den Hilfsorganisationen zur Verfügung stellen könnte bzw. in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt hat, zumindest unter Angabe der Art und Menge der Vorratsgüter, der in***

---

<sup>1</sup> Zu den Besonderheiten der Aufgaben des DRK als „anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz“ (§ 3 Absatz 2 ZSKG) siehe § 2 DRKG; hierzu auch: Lüder/ Arndt/ Schimanski, Recht und Praxis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, S. 37 ff.; Ruthig in: Gusy/Kugelmann/Würtenberger, Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, 29.2.2 f.

*der Vergangenheit für die Zurverfügungstellung benötigten Zeit, der in Zukunft vermutlich benötigten Zeit sowie der Dauer, für die besagte Güter für einen zu quantifizierenden Personenkreis ausreichen würden;*

- 4. welche Transportmöglichkeiten für Vorratsgüter sowie Personen das Land unterstützend bereitstellen kann, zumindest unter Angabe des Orts, der dafür benötigten Zeit sowie des möglichen Umfangs der Transportmöglichkeiten;*
- 5. welche Abflugstellen im Land für Hilfstransporte geeignet sind und bei Bedarf durch Hilfsorganisationen genutzt werden können, zumindest unter Darstellung der bestehenden bzw. noch benötigten Infrastruktur;*

**Zu 3. bis 5.:**

Zu den Ziffern 3. bis 5. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Internationale humanitäre Hilfe fällt unter „auswärtige Angelegenheiten“. Für diese besteht eine Bundeszuständigkeit (Art. 32 Absatz 1 GG, Art. 73 Absatz 1 Nr. 1 GG und Art. 87 Absatz 1 GG). Die internationale Hilfe ist damit keine originäre Aufgabe des Landes.

Die Länder arbeiten im Rahmen der gegebenen Vorschriften eng und kooperativ mit dem Bund zusammen, soweit eine Unterstützung durch die Länder erforderlich ist. Da es aber keine eigene Zuständigkeit gibt, ist die Beteiligung des Landes, gerade wenn eine solche zu finanziellen Folgen für das Land führt, der begründungsbedürftige Ausnahmefall. Eine solche Ausnahme besteht vor allem, wenn besondere Kompetenzen, die nur in den Ländern vorhanden sind, gerade im Bereich der Feuerwehren und generell des operativen Katastrophenschutzes, benötigt werden. Hierbei ist das Land aber nicht auf sich alleine gestellt, sondern immer gemeinsam mit weiteren Ländern und vor allem dem Bund, in dessen Namen und Auftrag solche Einsätze stattfinden, tätig.

Wenn ein internationales Ersuchen um Hilfeleistung beim Bund eingeht, so erfolgt im Bedarfsfall ein Austausch und eine Abstimmung über das gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ). Sofern das Land bestimmte Ressourcen aus Beständen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stellen kann, wird

dies nach einem festgelegten und standardisierten Verfahren an das GMLZ gemeldet. Von dort aus erfolgt eine Abstimmung mit der anfordernden Stelle. Hierbei kommen die verschiedensten Ressourcen in Betracht. So wurden in jüngerer Vergangenheit beispielsweise im Zusammenhang mit den Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine Atemschutzmasken des Katastrophenschutzes und Feuerwehngeräte aus dem Land der Slowakei beziehungsweise der Ukraine zur Verfügung gestellt. Kroatien wurden nach den dortigen schweren Erdbeben 2021/ 2022 vor allem Feuerwehngeräte, Sanitärcontainer und Wohncontainer überlassen. Für die Türkei hat Baden-Württemberg, nach den schweren Erdbeben Anfang dieses Jahres, unter anderem medizinisches Material, Arzneimittel, Desinfektionsmittel und Schutzkleidung bereitgestellt. Für Sachsen wurden im Zusammenhang mit den weitreichenden Vegetationsbränden 2022 Feuerwehrmaterialien mobilisiert. Im Fall der Katastrophenhilfe in Rheinland-Pfalz kamen starke operative Kräfte des Katastrophenschutzdienstes (vor allem zur Erstversorgung und zum Transport Erkrankter, zur Betreuung, zur Hochwasserbekämpfung, Einsatzleitung und zur psychosozialen Notfallversorgung) zum Einsatz.

In aller Regel organisiert das GMLZ die weitere Logistik im Falle von Sachmitteltransporten. Sollte ein Transport des Landes notwendig sein, kann ein solcher mit Speditionen oder Fahrzeugen des Katastrophenschutzes oder der Feuerwehren erfolgen. Wenn ein Transport auf dem Luftweg notwendig ist, legt das GMLZ im Rahmen seiner logistischen Planungen, die wiederum mit der anfordernden Stelle abgestimmt sind, einen Flughafen fest.

- 6.** *welche Unterstützung das Land Hilfsorganisationen für Trainings zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle im In- und Ausland, insbesondere in Regionen, die ohnehin als Krisengebiete anzusehen sind, anbietet;*

**Zu 6.:**

Wie dargestellt ist ein Einsatz des Katastrophenschutzes außerhalb des Landes, vor allem aber außerhalb des Bundesgebietes, die Ausnahme. Im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutzes, wird sich eine solche aber zukünftig intensivieren. Ein in diesem Zusammenhang gegebenenfalls entstehender Fortbildungsbedarf der Mitwirkenden wäre dann auch durch das Land abzudecken.

Die Europäische Union hat im vergangenen Jahr erstmals ein Pilotprogramm zur Waldbrandbekämpfung in Europa ins Leben gerufen. Mehr als 200 Feuerwehrleute aus insgesamt sechs Ländern der Europäischen Union haben in Griechenland die Möglichkeit erhalten, in unterschiedlichen Übungseinheiten die Theorie und Praxis der dortigen Waldbrandbekämpfung zu erlernen und Erfahrungen auszutauschen. Aus Deutschland nahmen 16 Feuerwehr-Einsatzkräfte – alle aus Baden-Württemberg – teil. Bei jeder Anforderung ist freilich im Einzelfall zu prüfen, welcher Beitrag leistbar ist und wo die Gefährdung des eingesetzten Personals zu hoch ist. Auch wenn sich die Frage bisher nicht gestellt hat und auch derzeit nicht stellt, wäre ein Einsatz in Krisengebieten vor diesem Hintergrund in jedem Fall kritisch zu prüfen.

7. *inwieweit das Land eine Koordinationsstelle für Hilfsorganisationen für den Fall einer Katastrophenlage anbietet, bejahendenfalls zumindest unter Darstellung des Sitzes besagter Stelle, deren personeller sowie technischer Infrastruktur, der für die Inanspruchnahme derselben bestehenden inhaltlichen wie zeitlichen Hürden für die jeweiligen Hilfsorganisationen etc.*

**Zu 7.:**

Diese Aufgabe übernimmt bei grenzüberschreitenden Lagen für Bund und Länder das GMLZ. Insoweit wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 3. bis 5. verwiesen. Innerhalb des Landes gehen die Anfragen des GMLZ beim Lagezentrum der Landesregierung ein. Dieses ist durchgängig besetzt und wird im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Digitalisierung und Kommunen in dessen Diensträumen betrieben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl  
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen